



A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Dorfplatz
9533 Kirchberg

23. Mai 2014

Geschäft Nr. 14-2375

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Freihof**

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Ortskerns von Kirchberg und umfasst die Parzellen Nrn. 2394 (teilweise) und 873. Der Geltungsbereich ist der Wohnzone W3 zugewiesen und wird im Norden durch die Neudorfstrasse, im Westen und Osten durch die Wohnzone W3 und im Süden durch die Landwirtschaftszone L begrenzt. Das Gebiet ist die letzte Zäsur im bandartigen Siedlungsgefüge entlang der Neudorfstrasse. Der Überbauungsplan ordnet die besondere Bauweise, die gesamthafte Erschliessung und die Freiraumgestaltung am Areal Freihof, um den besonderen ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen am topographisch anspruchsvollen und exponierten Standort gerecht zu werden.

Das Baudepartement genehmigte am 14. März 2014 den Teilzonenplan Freihof, worin insgesamt 0.08 ha Landwirtschaftszone L in die Wohnzone W3 umgezont wurden. Die Einzonung war für die zweckmässige Erschliessung des Planungssperimeters Voraussetzung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.



2. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Planlegende wird ergänzt mit „Nur für gewerblich-industrielle Betriebe (Art. 28octies BauG).“
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'520.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'100.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 420.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Tiefbauamt Rechtsdienst